

**Verordnung III**  
über  
**die Sicherstellung der Landesversorgung  
mit lebenswichtigen Gütern**  
**(Aussonderungsrecht des Bundes an zusätzlichen  
kriegswirtschaftlichen Vorräten)**

(Vom 3. März 1950)

Der Schweizerische Bundesrat,  
gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. April 1938 über die Sicher-  
stellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern, mit Ergän-  
zung vom 29. September 1949,

beschliesst:

Art. 1

Hat der Gemeinschuldner in Ausführung eines mit dem Bunde I. Allgemeines  
abgeschlossenen Vorratshaltungsvertrages Waren eingekauft und als a. Aussonde-  
zusätzliche kriegswirtschaftliche Vorräte (Pflichtlager) eingelagert, so rungsanspruch

kann der Bund im Konkursfalle oder bei Abschluss eines Nachlassver-  
trages diese Waren herausverlangen, sofern und soweit

- a. der Gemeinschuldner zur Finanzierung dieser Waren vom Bund garantierte Kredite einer Bank in Anspruch genommen hat;
- b. die vom Bund garantierten Kredite vom Gemeinschuldner nicht zurückbezahlt worden sind;
- c. der Bund von der Bank für diese Kredite belastet worden ist.

Steht dem Bund ein Recht auf Aussonderung von Waren zu, so geht das Eigentum daran auf ihn über, sobald das Konkurserkennntnis oder die Bestätigung des Nachlassvertrages rechtskräftig geworden ist.

Pfandrechte Dritter an Vorratslagern sind gegenüber dem Bund im Umfange seines Aussonderungsanspruches unwirksam.

## Art. 2

## b. Vergütung

Übersteigt der Wert der Waren, die dem Bund herauszugeben sind, im Zeitpunkt der Konkursöffnung oder der Bestätigung des Nachlassvertrages seine Ansprüche aus den von ihm bezahlten Krediten, so hat er die Differenz zu vergüten.

Der Wert der Waren wird vorläufig durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement nach Anhörung des Konkursverwalters oder Sachwalters und Liquidators ermittelt.

## Art. 3

## c. Ausfall

Wird der Bund durch die Aussonderung der Waren und allfällige Ersatzleistungen gemäss Artikel 12 für die von ihm bezahlten Kredite nicht voll gedeckt, so nimmt er für den Ausfall am Konkurse oder am Nachlassvertrage teil.

## Art. 4

## d. Streitigkeiten

Streitigkeiten über den Aussonderungsanspruch, die Vergütung und den Ausfall werden gemäss der Verordnung II vom 20. September 1939 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern durch das Kriegswirtschaftsgericht entschieden.

Die Klage wird durch Einreichung einer Klageschrift bei der staats- und verwaltungsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts anhängig gemacht. Die Klageschrift hat das Rechtsbegehren mit einer summarischen Begründung sowie ein Gesuch um Bestellung des Obmannes des Kriegswirtschaftsgerichtes zu enthalten. Das Bundesgericht bezeichnet den Obmann des Kriegswirtschaftsgerichtes, welcher seinerseits die Parteien zur Bezeichnung des Beisitzers innert einer angemessenen Frist auffordert. Kommt eine Partei dieser Aufforderung nicht nach, so erfolgt die Bezeichnung des Beisitzers am Platze der säumigen Partei durch die staats- und verwaltungsrechtliche Abteilung des Bundesgerichts.

## Art. 5

II. Aussonderungsrecht  
im Konkursverfahren  
a. Anmeldung

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement meldet innerhalb der gesetzlichen Eingabefrist gemäss Artikel 232, Ziffer 2, des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs die Ansprüche des Bundes an. Der Anmeldung ist diese Verordnung beizulegen.

Die Anmeldung umfasst den Aussonderungsanspruch und für den Fall, dass er hinfällig wird, die Forderung des Bundes sowie im Falle von Artikel 3 die Ausfallforderung, im Falle von Artikel 2 den Betrag der Vergütung.

Bei Abschlagsverteilungen sind die vorsorglich angemeldeten Forderungen mitzuberücksichtigen und die entsprechenden Beträge zurück-

zubehalten (Art. 82, Abs. 2, der Verordnung des Bundesgerichts vom 13. Juli 1911 über die Geschäftsführung der Konkursämter).

#### Art. 6

Will die Konkursverwaltung von sich aus Bestand oder Umfang des Aussonderungsanspruches bestreiten, so setzt sie die Klagefrist gemäss Artikel 242, Absatz 2, SchKG gleichzeitig mit der Auflage des Kollokationsplanes an, in dem über sämtliche gemäss Artikel 5, Absatz 2, angemeldeten Forderungen zu entscheiden ist.

b. Verfügungen  
der Konkurs-  
verwaltung

Ist bei der Auflage des Kollokationsplanes noch ungewiss, ob der Aussonderungsanspruch bestritten werde, so ist über diese Forderungen erst in einer nachträglichen Ergänzung des Kollokationsplanes zu entscheiden, die gegebenenfalls gleichzeitig mit der Klagefristansetzung gemäss Artikel 242, Absatz 2, SchKG zu erfolgen hat.

Im Kollokationsplan ist anzugeben, und in der Klagefristansetzung gemäss Artikel 242, Absatz 2, SchKG ist den von Artikel 46 und 52 der Verordnung vom 13. Juli 1911 über die Geschäftsführung der Konkursämter geforderten Angaben beizufügen, dass die Klage gemäss Artikel 4 dieser Verordnung beim Kriegswirtschaftsgericht anzubringen ist.

#### Art. 7

Eigentums- und Kollokationsklage sind zu verbinden.

c. Prozess-  
vorschriften

Kollokationsklagen einzelner Gläubiger sind im gleichen Verfahren zu erledigen.

Ebenso können die Konkursverwaltung oder einzelne Gläubiger gemäss Artikel 260 SchKG im gleichen Verfahren Ansprüche auf Vergütung gemäss Artikel 2 geltend machen.

Die Bezeichnung eines Beisitzers des Kriegswirtschaftsgerichtes liegt ausschliesslich der Konkursverwaltung ob, wenn einzelne Gläubiger neben ihr Partei sind oder sich nicht über die Bezeichnung einigen können.

#### Art. 8

Insoweit der Bund für seine Forderung nicht durch Aussonderung gedeckt wird, stehen Ansprüche gemäss Artikel 285 ff. SchKG aus Anfechtung von Verfügungen über Vorratslager ausschliesslich ihm zu.

d. Anspruch aus  
anfechtbaren  
Verfügungen  
über Vorrats-  
lager

#### Art. 9

Wird dem Schuldner eine Nachlaßstundung bewilligt, so meldet das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement innerhalb der gesetzlichen Eingabefrist gemäss Artikel 300 SchKG die Ansprüche des Bundes an. Der Anmeldung ist diese Verordnung beizulegen.

III. Aussonde-  
rungsrecht  
im Nachlass-  
verfahren  
a. Anmeldung

Die Anmeldung umfasst den Aussonderungsanspruch und für den Fall, dass er hinfällig wird, die Forderung des Bundes sowie im Falle von Artikel 3 die Ausfallforderung, im Falle von Artikel 2 den Betrag der Vergütung.

#### Art. 10

b. Durchführung  
Nachlass-  
vertrag

Bestätigt die Nachlassbehörde einen Nachlassvertrag (Prozentvergleich), so setzt sie dem Bund eine peremptorische Frist zur Geltendmachung sämtlicher vom Schuldner bestrittenen Ansprüche beim Kriegswirtschaftsgericht gemäss Artikel 4, Absatz 2, an (Art. 310 SchKG).

Ansprüche auf Vergütung gemäss Artikel 2 kann der Schuldner im gleichen Verfahren geltend machen.

#### Art. 11

c. Nachlass-  
vertrag mit  
Vermögens-  
abtretung

Bei Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung (Liquidationsvergleich) sind Artikel 6—8 entsprechend anwendbar; an Stelle des Konkursverwalters handeln die Liquidatoren.

#### Art. 12

IV. Subrogation

Ersatzansprüche des Lagerhalters für den Verlust oder die Wertverminderung eines Vorratslagers gehen im Zeitpunkt der Konkursöffnung (Art. 1) oder der Bestätigung des Nachlassvertrages (Art. 9) auf den Bund über im Umfange seines ursprünglichen Aussonderungsanspruches.

Das gleiche gilt für Ersatzleistungen, soweit sie dem Lagerhalter in dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt noch nicht ausbezahlt worden sind.

#### Art. 13

V. Inkraft-  
treten

Diese Verordnung tritt am 15. März 1950 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden aufgehoben die Bundesratsbeschlüsse vom 19. Januar 1940\*), vom 3. November 1942\*\*) und vom 5. Juni 1944\*\*\*) über das Aussonderungsrecht des Bundes an zusätzlichen kriegswirtschaftlichen Vorräten.

Bern, den 3. März 1950.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Max Petitpierre**

Der Bundeskanzler:

**Leimgruber**

8977

\*) AS 56, 89.

\*\*) AS 58, 1045.

\*\*\*) AS 60, 367.